

## Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

Die Ausschlagung ist entweder

- zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder
- zur Niederschrift des für Ihren Wohnsitz zuständigen Gerichtes oder
- in öffentlich beglaubigter Form (Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar, in Hessen auch durch das Ortsgericht) zu erklären.

Die Ausschlagungserklärung muss dem hiesigen Nachlassgericht in jedem Fall innerhalb von 6 Wochen seit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung vorliegen. Bei einer Berufung durch Verfügung von Todes wegen beginnt die Frist hier nicht vor der Eröffnung der Verfügung durch das Gericht.

Die Frist beträgt 6 Monate, wenn die/der Erblasser(in) ihren/seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland hatte oder wenn sich die Erbin/der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat. Die Fristen sind gesetzliche Fristen und können nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

Geben Sie bitte an, wem die Erbschaft infolge Ihrer Ausschlagung anfällt. In erster Linie kommen Ihre Kinder oder Enkelkinder in Betracht. Wenn Sie keine Kinder haben, erwähnen Sie dies bitte kurz in Ihrer Erklärung.

Sollten Sie minderjährige Kinder haben, ist es zweckmäßig, eine Erbausschlagung zugleich auch für sie und weitere Abkömmlinge in Erwägung zu ziehen.

In diesem Fall erfolgt die Ausschlagung durch die/den gesetzliche(n) Vertreter(in) (grundsätzlich beide Eltern oder die/der Alleinsorgeberechtigte).

Zusätzlich zur Ausschlagungserklärung muss beim Familiengericht eine Genehmigung beantragt werden, wenn die/der von Ihnen gesetzlich Vertretene

- neben dem überlebenden Elternteil Erbin/Erbe ist.
- gesetzlich vertreten wird von einem Elternteil, der selbst nicht Erbe ist.

Von der familiengerichtlichen Genehmigung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht Gebrauch gemacht werden.

Das Gleiche gilt bei Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen. An die Stelle der Eltern treten dann der Pfleger oder der Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis. Anstelle des Familiengerichts ist das Vormundschaftsgericht für die Genehmigung der Erbausschlagung zuständig.